



Statuten der Schützengesellschaft Oberglatt

(Version 2000)

I. Zweck

Art. 1

Die Schützengesellschaft Oberglatt (SGO), gegründet im Jahre 1898, mit Sitz in Oberglatt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Name, Sitz

Art. 2

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens und die Pflege guter Kameradschaft.

Zweck

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein ist Mitglied des Bezirksschützenvereins Dielsdorf, des Zürcher Kantonal- und des Schweizerischen Schützenverbandes. Damit gehört er auch der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) an.

Verbandsmitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern, sowie aus Junioren (SSV).

Mitglieder

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer können Mitglied des Vereins werden. Jugendliche ab dem 10. Altersjahr können im Rahmen der Nachwuchsförderung als Freimitglieder aufgenommen werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 5

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder die Abweisung.

Eintritt

Die entsprechenden Mitgliedsrechte bestehen nur, wenn der jeweils von der GV festgelegte Jahresbeitrag termingerecht bezahlt wird.

Schützen, die nur die Bundesübungen (Obligatorisches Programm und Feldschiessen) mit dem Verein schiessen, resp. ihre Schiesspflicht erfüllen wollen, sind nicht Mitglied des Vereines und somit für diese Anlässe auch nicht beitragspflichtig. Gelegentlich schiessende Nichtmitglieder können gegen Entrichten eines Unkostenbeitrages (Versicherung) für einzelne Schiessübungen zugelassen werden.

Art. 6

Der Austritt muss mit einer schriftlichen, zweimonatigen Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Der laufende Jahresbeitrag ist in jedem Fall noch zahlbar.

Austritt

Art. 7

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörden, ganz besonders auf dem Schiessplatz, nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ausschluss

Ebenso können nicht schiesspflichtige Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, so soll 8 Tage vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art.8

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Anrecht

Art. 9

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

Ehrenmitglied

- a) Personen, die sich um den Verein oder um das Schiessen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben.
- b) Schützen, die während mindestens 20 Jahren in der Schützengesellschaft als Aktivschütze teilgenommen und sich in einer Funktion verdient gemacht haben. Die Jahre der Tätigkeit im Vorstand oder als Jungschützenleiter können doppelt angerechnet werden. Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft können nur vom Vorstand gestellt werden.

Art.10

Das Stimm- und Wahlrecht steht ausschliesslich den Aktiv- und Ehrenmitgliedern zu. Passiv-, Junioren- und Freimitglieder sowie reine Pflichtschützen haben weder Stimm- noch Wahlrecht, können aber bei Befragungen im Rahmen geselliger Anlässe beigezogen und auf freiwilliger Basis für die Wahl in Ämter zugelassen werden. Die Teilnahme an den Vereinsversammlungen steht allen Mitgliedern offen.

Stimmrecht

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung setzt den Jahresbeitrag für die Mitglieder fest.

Jahresbeitrag

III. Organisation

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

Organe

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevision

Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

Generalversammlung

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Voranschlages
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Festsetzung der Entschädigungen der Vorstandsmitglieder
- Entscheidung über die Veranstaltung von vereinseigenen Schützenfesten und Anlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen und entsprechende Vereinsbeiträge
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Beschluss und Abänderungen des Benützungsgreglementes für die Schützenstube
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Inserat oder Zirkular mindestens 8 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Anträge von Ausserordentlicher Bedeutung an die Generalversammlung müssen mindestens in-
nert 3 Tagen nach erfolgter Publikation schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden. Die Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

Art. 14

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 oder mehr Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der

Vorstand

Stichentscheid zu. In allen andern Fällen stimmt er nicht mit.

Art 15

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Fähnrich. Dieser ist sowohl für die Vereinsfahne, die Standarte als auch den Unterhalt der Fahnenkasten zuständig.

Fähnrich

Art. 16

Die Rechnungsrevisoren werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

Revisoren

Art. 17

Jeder Aktivschütze hat sich einer Wahl in den Vorstand oder als Rechnungsrevisor für eine Amtsdauer zu unterziehen. Für die übrigen Mitglieder ist die Annahme einer Wahl Ehrensache.

Amtszwang

IV. Tätigkeiten des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren

Art. 18

Der Vorstand setzt sich nach Möglichkeit zusammen aus:

Zusammensetzung

- Präsident
- Protokoll- und Korrespondenzaktuar
- Kassier
- Schiessaktuar
- 1. Schützenmeister
- 2. Schützenmeister
- Material- und Munitionsverwalter
- Schützenhausverwalter
- Jungschützenleiter

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten. Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich der Berichterstattung. Es liegen ihm die Erledigung aller Geschäfte ob, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Jahresprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und Prüfung der Jahresrechnung, Aufstellung und Nachführung des Inventars und Vermögenswerte
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Beschlüsse der GV und Handhabung der Statuten und Reglemente
- Ernennung von Hilfspersonal und nicht ständiger Kommissionen sowie deren Entschädigung
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1000.-

Art. 19

Der Präsident vertritt die Schützengesellschaft nach aussen, er leitet die

Aufgaben im Einzelnen

Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht ab. Mit dem Vizepräsidenten oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Präsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Tätigkeit und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.

Vizepräsident

Art. 20

Der Protokoll- und Korrespondenzaktuar. Er ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenzen. Er sorgt für die Berichterstattung an die öffentlichen Organe. Er ist Archivar des Vereins.

Aktuar

Art. 21

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und führt die Vereinskasse und das Mitgliederverzeichnis. Er führt das Inventar über die Sachwerte der Gesellschaft. Er legt dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung per 31. Dezember vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von kurzfristigen Verbindlichkeiten bedarf, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen. Auf Verlangen gibt er dem Vorstand über den derzeitigen Kassenstand Auskunft.

Kassier

Art. 22

Der Schiessaktuar ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter der Bundesübungen und den Eintrag im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Er verfasst den Schiessbericht nach den jeweils gültigen Vorschriften.

Schiessaktuar

Art. 23

Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für den geordneten Schiessbetrieb, die Instandhaltung und Ergänzung des Schiessmaterials sowie den Unterhalt der Trefferanzeige, die Überwachung der Standblattführer und des Zeigerdienstes. Ferner ist er zusammen mit dem Schiessaktuar verantwortlich für die vorschriftsgemässe Ausfertigung des Schiessberichtes.

1. Schützenmeister

Der 2. Schützenmeister ist Stellvertreter des 1. Schützenmeisters. Er ist verantwortlich für die Führung der Standblätter und der Anmeldungen und Abrechnungen der diversen Standstiche sowie externen Schiessanlässe.

2. Schützenmeister

Den Schützenmeistern ist die Beaufsichtigung und die Ausbildung der Schiessenden übertragen.

Art. 24

Der Material- und Munitionsverwalter besorgt nach Weisungen des Vorstan-

Material- und

des die benötigte Munition und das Material. Er verwaltet die Munition vorschriftsgemäss. Er führt die Munitionskasse und rechnet mit dem Kassier regelmässig ab. Er ist zuständig für die Verwertung der Hülsen und organisiert den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er ist verantwortlich für sämtliches Material des Schiessbetriebes (mit Ausnahme des Scheiben- und Absperrmaterials). Er sorgt für die Ordnung und Instandhaltung des Schiessstandes und Tresorraumes.

Munitionsverwalter

Art. 25

Der Jungschützenleiter ist verantwortlich für die Ausbildung der Jungschützen gemäss den Vorschriften des VBS und führt diese zu gegebener Zeit dem Verein als Mitglieder zu. Er trifft die notwendigen Vorkehrungen zur ordnungsgemässen Durchführung des Jungschützenkurses und legt dem Vorstand und der Generalversammlung Rechenschaft ab.

Jungschützenleiter

Art. 26

Der Zeigerchef gehört nicht dem Vorstand an. Er wird vom Vorstand in der Regel für 3 Jahre eingesetzt. Er betreut den Scheibenstand und das Scheibenmaterial und ist verantwortlich für die vorschriftsgemässen Absperrungen während des Schiessbetriebes. Er ist in all seinen Aufgaben dem 1. Schützenmeister unterstellt.

Zeigerchef

Art. 27

Der Schützenhausverwalter ist zuständig für alle Belange des Schützenhauses und der Schützenstube und ist in dieser Funktion das Bindeglied zu den Organen der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde. Er ist im Rahmen der Vorgaben und des Budgets zuständig für den Gebäudeunterhalt und koordiniert auch die nötigen Unterhaltsarbeiten, welche durch den Verein selber vorgenommen werden müssen. Als Vermieter verwaltet er die Schützenstube, schliesst Mietverträge im Namen des Vereines ab und sorgt dafür, dass das Reglement über die Benützung der Schützenstube und die Hausordnung eingehalten werden. Er erstellt jährliche Abrechnung über alle Vermietungen und übergibt diese dem Kassier zur Aufnahme in die Jahresrechnung. Die Aufgabe des Vermieters kann bei Bedarf durch den Vorstand an einen Dritten delegiert werden. In diesem Fall übernimmt der Schützenhausverwalter die Überwachung desselben.

Schützenhausverwalter

Für die Wirtschaft der Schützenstube steht im eine Wirtin zur Seite, welche vom Vorstand eingesetzt wird und eine eigene Rechnung führt, welche sie direkt mit dem Kassier abrechnet. Er koordiniert mit der Wirtin die nötigen Unterhalts- und Reinigungsarbeiten und kontrolliert Ordnung und Sauberkeit.

Nicht in seinen Zuständigkeitsbereich gehören die Einrichtungen des Schiessstandes und des Tresorraumes sowie die Scheibenanlage, für welche andere Vorstandsmitglieder verantwortlich zeichnen.

Belange von übergeordneter Bedeutung und politischer Natur bezüglich

des Schiessplatzes Oberglatt sind Sache des Präsidenten.

Art. 28

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber seiner Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar

Haftung

Art 29

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden (Präsident oder Vizepräsident) mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfähigkeit

Art. 30

Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zu Stellvertretung verpflichtet.

Stellvertretung

Art. 31

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Revisoren

V. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb

Art. 32

Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel- und Anschlagsübungen, Laden und Entladen hinter den Schiessenden sind streng verboten, ebenso das Herumstehenlassen nicht gesicherter Waffen. Massnahmen zum Schutze des Publikums, Absperrungen und Wegmarkierungen während des Schiessbetriebes liegen in der Verantwortung des Gesamtvorstandes. Vor dem Verlassen des Schiessstandes ist die Waffe unaufgefordert einem Schützenmeister zur Kontrolle vorzuweisen. Jeder Schütze ist für seinen Schuss selbst verantwortlich.

Unfallverhütung

Art. 33

Mitglieder, Zeigerpersonal und Hilfspersonal sind gegen Unfälle versichert gemäss den bestehenden Vorschriften der USS.

Versicherung

Art. 34

Wissentlich falsches Zeigen bzw. Manipulationen an der Trefferanzeige oder unwahre Angaben in Standblatt, Schiessbüchlein bzw. Militärischen Leistungsausweis und Schiessbericht werden strafrechtlich verfolgt.

Strafen

Art. 35

Die verschiedenen Reglemente für Endschiessen, Jahresprogramm und allfällige weitere vereinsinterne Wettbewerbe werden vom Vorstand erlassen und von der Generalversammlung genehmigt.

Reglemente

VI. Finanzielles

Art. 36

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Vereinsjahr

Art. 37

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren, freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, sind die Stimmberechtigten der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Beiträge

Art. 38

Die Vorstandsmitglieder beziehen alljährlich eine Entschädigung für die geleisteten Arbeiten. Über die Höhe dieser Entschädigung entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Entschädigungen

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 39

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind im Publikationsorgan der Gemeinde Oberglatt oder durch Zirkular rechtzeitig bekannt zu geben.

Publikation

Art. 40

Ein Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. Ein solches Begehren ist dem Vorstand bis Ende Kalenderjahr schriftlich einzureichen. Die Beschlussfassung erfolgt anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung.

Statutenrevision

Art. 41

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der schiessenden Mitglieder unter 15 gesunken ist oder durch Begehren von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder. Allfällig übrigbleibendes Vereinseigentum ist dem Gemeinderat Oberglatt zur Aufbewahrung zu übergeben zuhanden eines sich später bildenden Schützenvereins in Oberglatt, der den in Art. 2 dieser Statuten umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Kantonalen Schützenverbandes ist.

Auflösung des Vereins

Art. 42

Vorstehende Statuten sind der heutigen Generalversammlung unterbreitet und angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde in Kraft. Die Bisherigen Statuten vom 12. Februar 1949, mit Änderungen sowie hierauf bezügliche Protokollbeschlüsse, werden dadurch aufgehoben. Der Aktuar führt laufend eine aktuelle Fassung der Statuten.

Inkrafttreten

Oberglatt, 11. Februar 2000

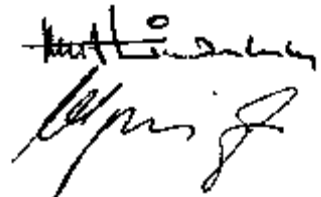
Namens der
Schützengesellschaft Oberglatt

Der Präsident
Felix Rufer

Der Aktuar
Dieter Jauch

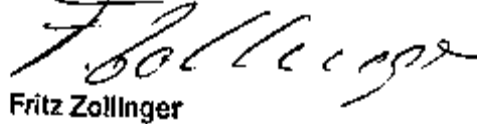
Diesen Statuten wird die Genehmigung erteilt.

Dielsdorf, 7. März 2000 Bezirksschützenvereins Dielsdorf



Zürich, 2. Februar 2000 Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons
Zürich

**Amt für Militär und Zivilschutz
des Kantons Zürich
Kopfort- und Schiesswesen**



Fritz Zollinger